

ABWASSER

RECHTSGRUNDLAGEN & GESETZESTEXTE

Die Verpflichtung zur Reinhaltung von Gewässern – hierunter fallen auch die Abwasserkanäle – ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt. Der Bund hat bei der Wassergesetzgebung lediglich eine Rahmenkompetenz, d.h. jedes Bundesland erlässt sein eigenes Landeswassergesetz (LWG oder WG) und entsprechende Verordnungen.

Direkteinleiter

Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihre Abwässer über eigene Kanalisationen und Abwasserbehandlungsanlagen direkt in ein Gewässer einleiten.

Indirekteinleiter

Abwassereinleiter, vor allem Industriebetriebe, die ihr Abwasser nicht direkt, sondern über öffentliche Kanalisationen und Kläranlagen in die Gewässer einleiten. Dazu gehören auch Maler- und Lackierbetriebe.

› www.umweltdatenbank.de

Welche Abwasserqualität eingeleitet werden darf und welche Parameter (pH-Wert, Temperatur, absetzbare Stoffe, Schadstofffracht) eingehalten werden müssen, bestimmt die jeweilige öffentliche Satzung des Anfallortes. Es ist wichtig, sich im Vorfeld dementsprechend bei den örtlichen Behörden zu informieren. Grundsätzlich gilt jedoch:

- (1) die Schadstofffracht des Abwassers ist so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist
- (2) Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind eine Straftat (§§ 324 ff. / StGB)

Ungereinigtes Abwasser auf Baustellen, im Betrieb (Reinigung der Malerwerkzeuge) oder aus der Fassadenreinigung, darf nicht ohne Vorbehandlung eingeleitet werden.

Auszug aus dem StGB § 324 ff:

Gewässerverunreinigung

- (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Bodenverunreinigung

- (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch
 1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
 2. in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Weitere Wichtige Gesetzestexte und Richtlinien

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Wassergesetze der Länder und Bundesländer
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- GewAbfV (aktuelle Fassung) - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

TRINKWASSERVERORDNUNG

DIN 1717

Die DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen“ regelt zusammen mit der DIN 1988 Teil 100, wie die Trinkwasserqualität gesichert werden soll.

In der Trinkwasserverordnung werden die Grenzwerte für die Stoffe festgelegt, die sich in unserem Trinkwasser befinden dürfen. Überschreiten die im Wasser enthaltenen Stoffe diese Grenzwerte, wird es den Flüssigkeitskategorien 2 bis 5 zugeordnet.

In diesen Flüssigkeitskategorien wird definiert, wie gefährlich die verschiedenen Flüssigkeiten für den Menschen sind. Je gefährlicher die Flüssigkeit, desto höher die Kategorie.

Flüssigkeitskategorie

Der relevante Bereich (Farbabwasser) zählt zur Kategorie 4. Hierbei handelt es sich um Flüssigkeiten die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit eines oder mehrerer weniger giftiger Stoffe darstellt. Teilweise sind auch besonders giftige Stoffe für den Menschen in den Flüssigkeiten enthalten.

Systemtrenner TYP BA erforderlich!

ERWEITERUNG ZUR AKTUELLEN GESETZESLAGE

Stand 2020 – Gewerbeabfallverordnung (Bundesweit)

Möglichkeiten zur Farbwasserentsorgung:

1. Die Entsorgung des Farbwassers aus der Werkzeugreinigung (Farben, Lacke und weitere Auftragsmittel auf Wasserbasis) über einen Fachbetrieb
2. Der Betrieb bereitet das Farbwasser auf und leitet ein klares und pH-neutrales Filtrat in die Kanalisation. Ein Einleiten des Farbwassers aus der Werkzeugreinigung ist nicht gestattet.

Quellen

Gewerbeabfallverordnung 2019
Abfallverzeichnisverordnung
Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Auszug aus der Abfallverzeichnisverordnung. Schlüsselnummern bzw. AVV Nummern der Farben und Lacke:

20 01 27*

Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten.

20 01 28

Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen.

08 (08 01 11 bis 08 01 21)

Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben.